

Aktuelles zur Saisonarbeit

Rückblick und Vorschau

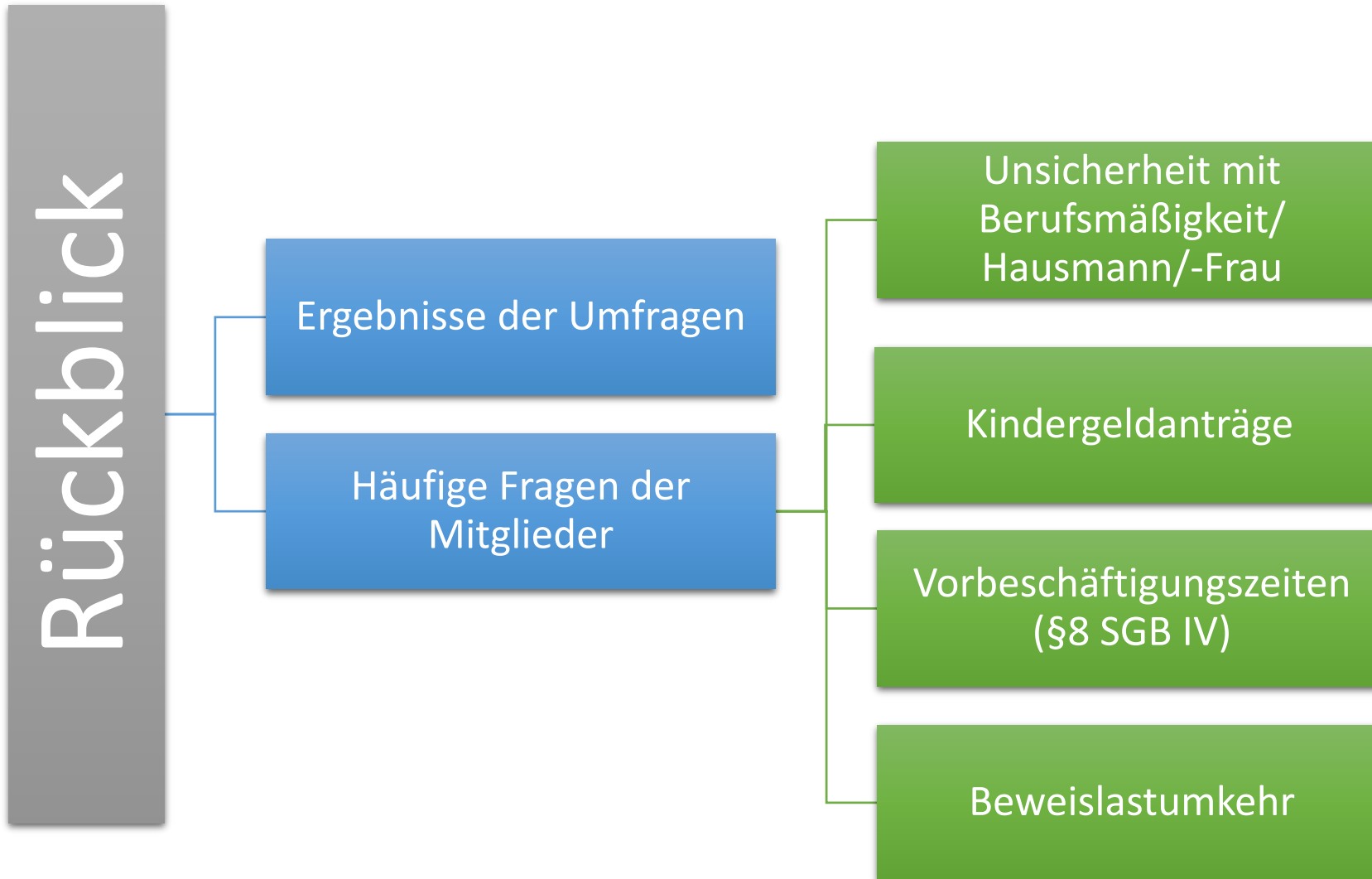
12. Produkttag Spargel am 18. Februar 2020 in Weichering

Simon Schumacher

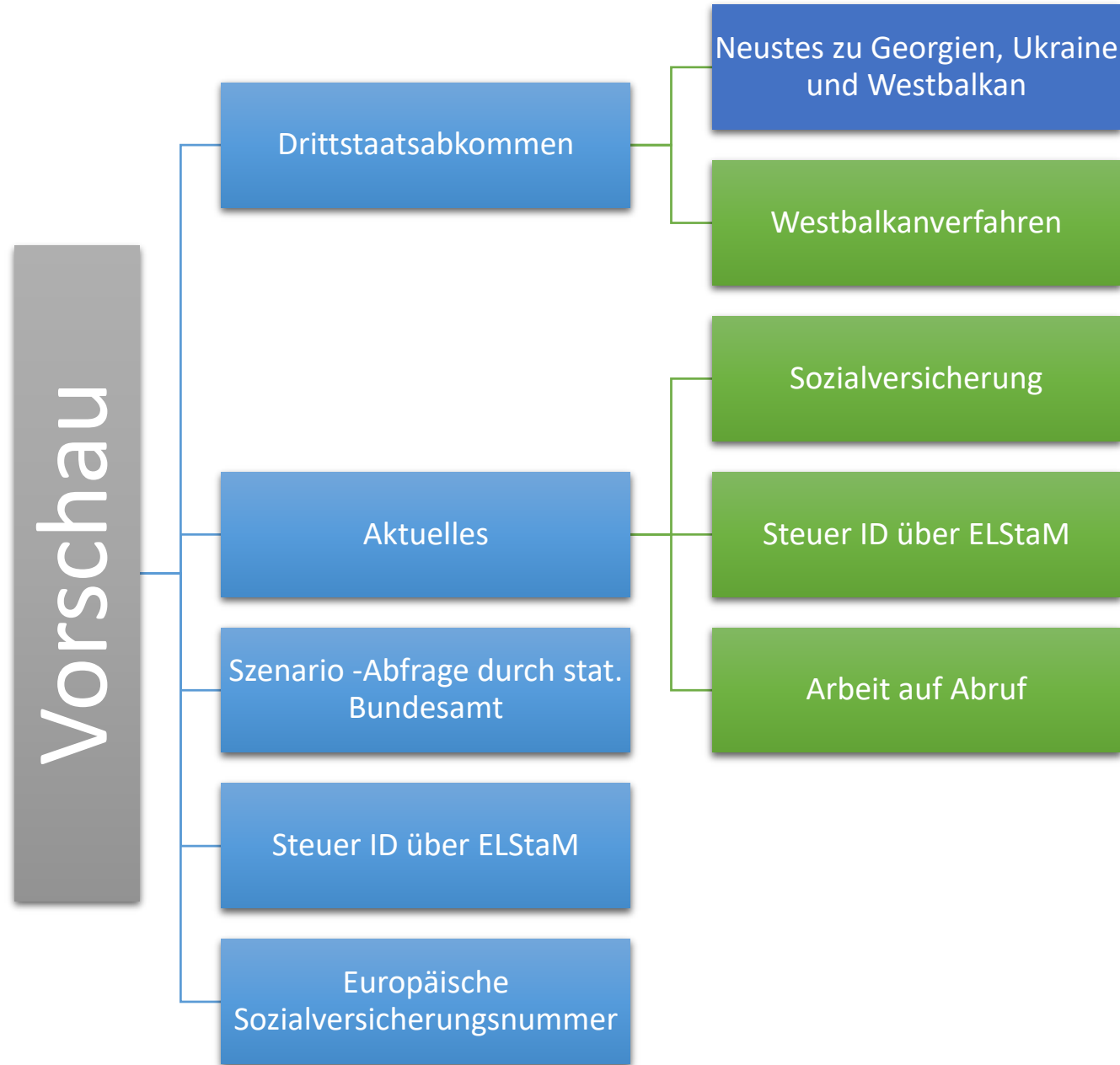
VSSE e.V.



Agenda

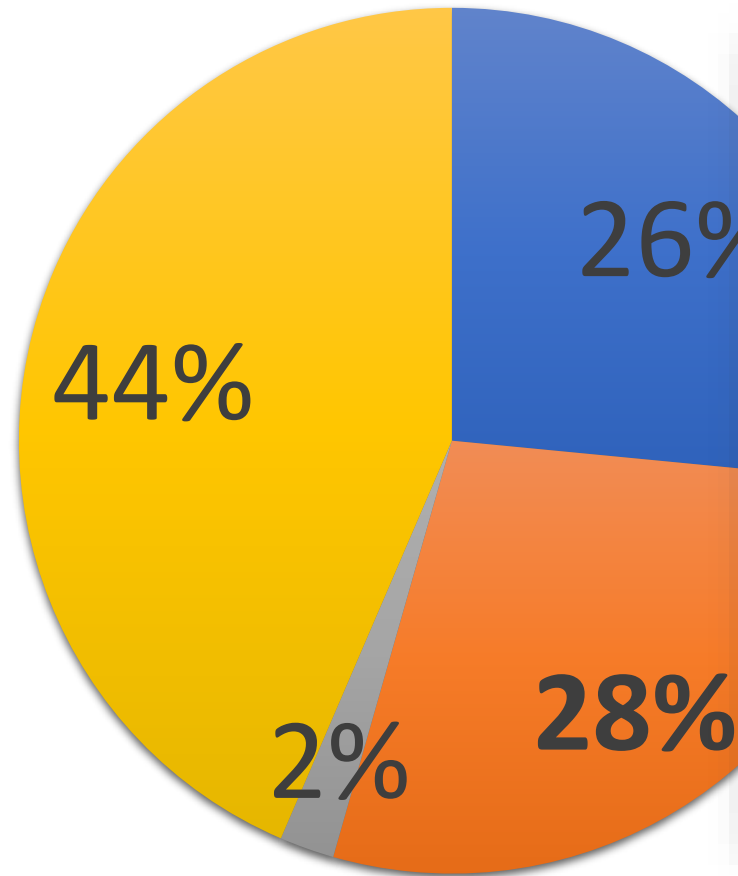


Agenda

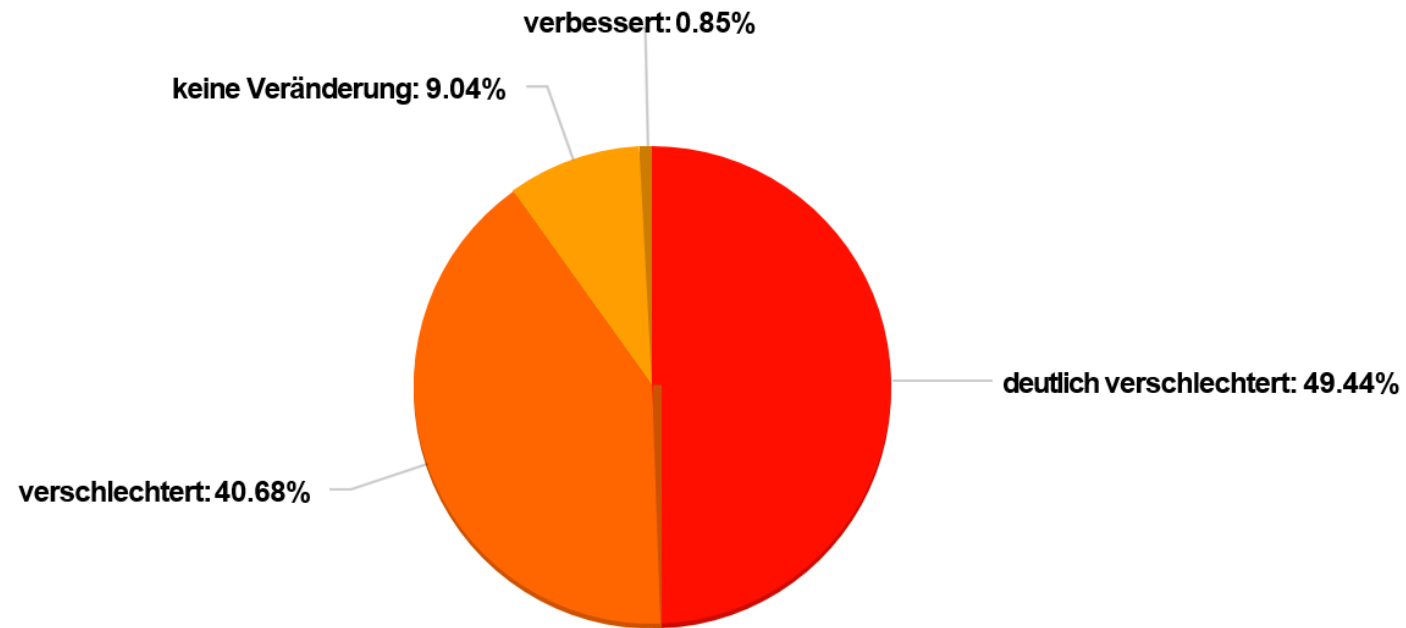


Ergebnisse der Umfrage

Wie schätzen Sie derzeit die Verfügbarkeit der Erntehelfer zum Vorjahr ein? 2019



2018

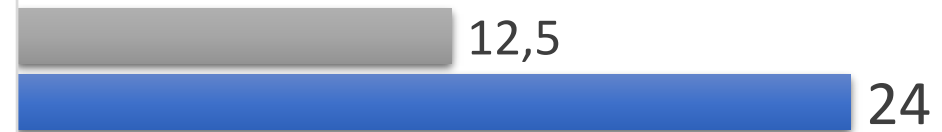


Erntehelfer

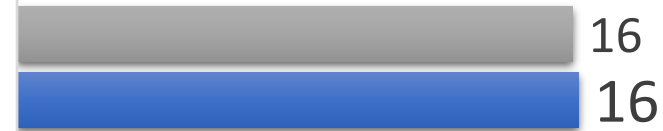
6. Wie viel Prozent Ihrer Ernte konnten Sie diese Saison aufgrund fehlender Erntehelfer nicht einholen?



5. Wie hoch ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Erntehelfer derzeit auf Ihrem Betrieb?



4. Wie viel Prozent Ihrer Saisonarbeitskräfte sind dieses Jahr vorzeitig abgereist?

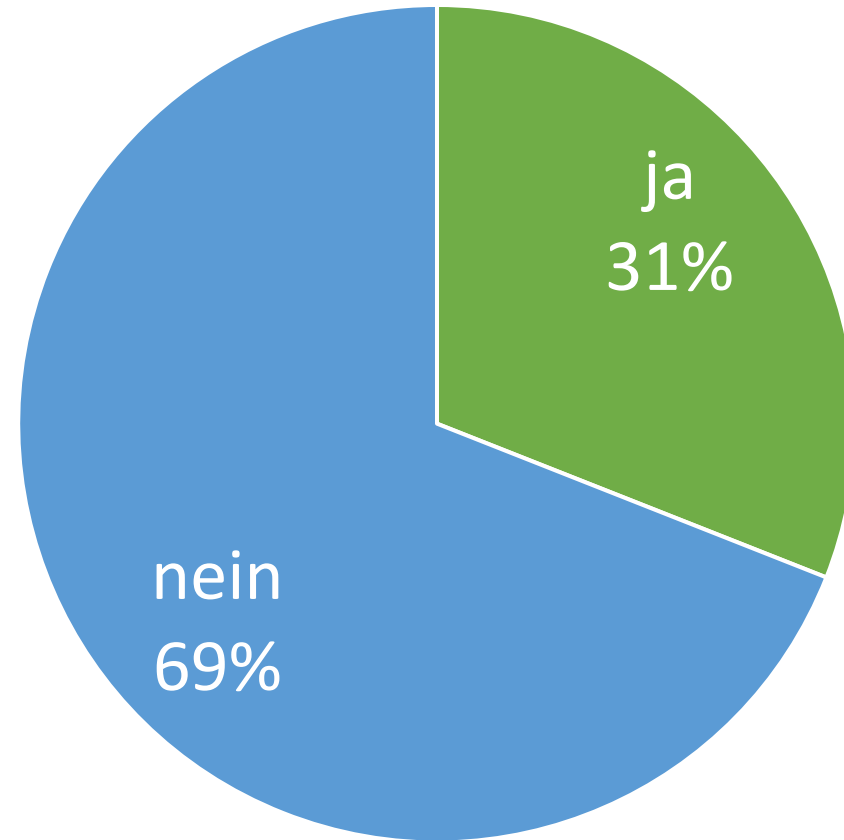


3. Wie viel Prozent Ihrer eingeplanten Saisonarbeitskräfte sind dieses Jahr nicht angereist?

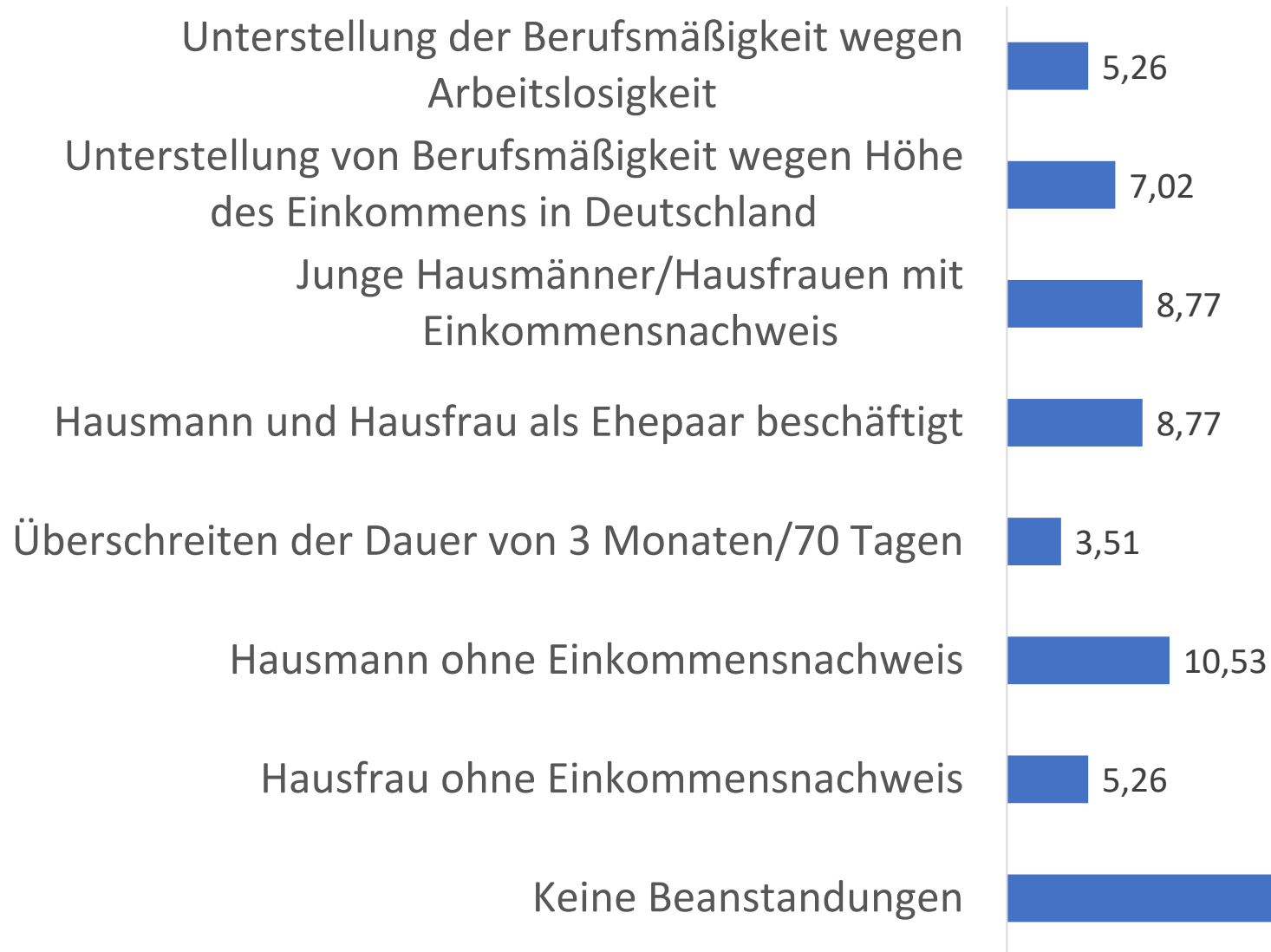


■ 2018 ■ 2019

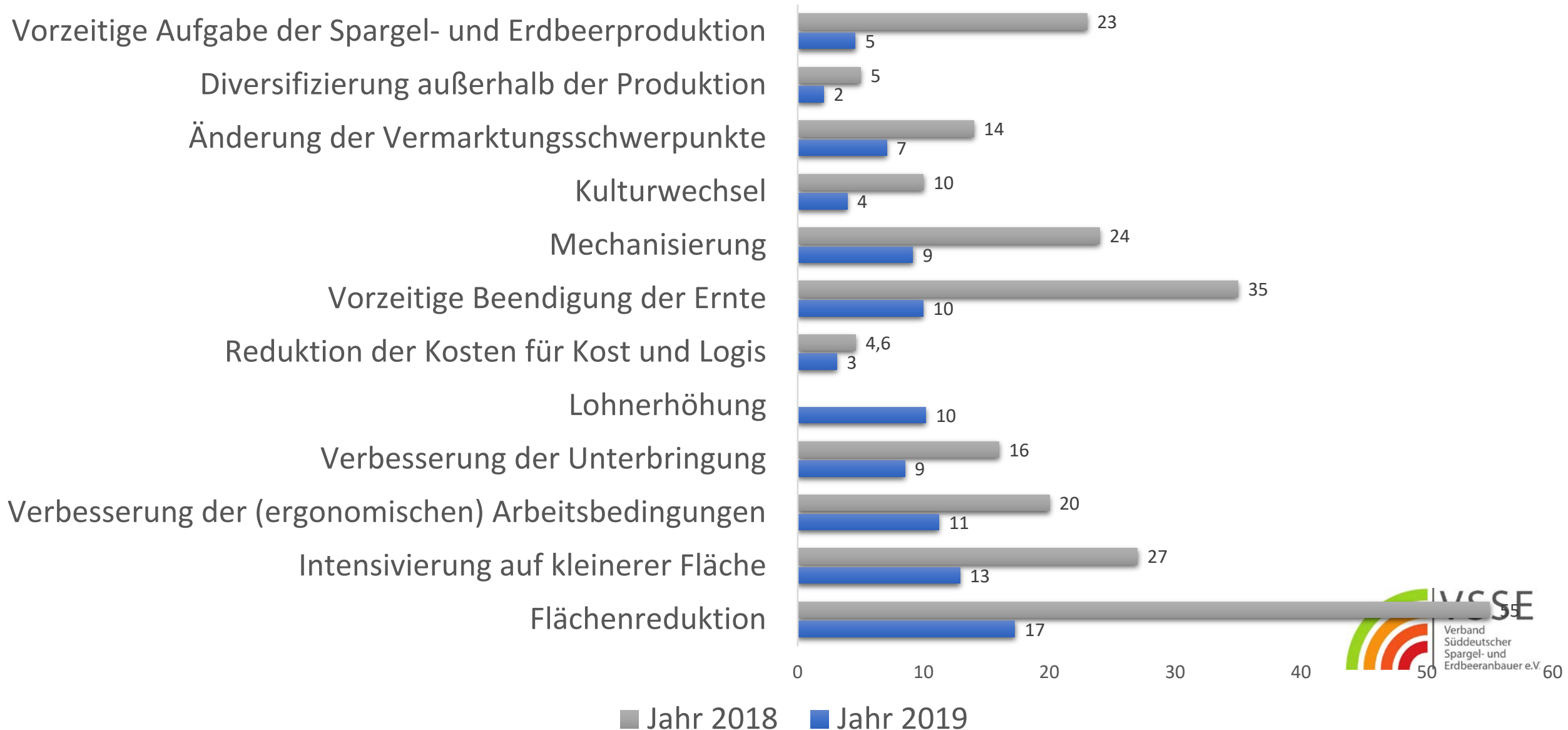
Hat dieses Jahr bei Ihnen eine Sozialversicherungsprüfung stattgefunden?



Wenn ja, welche Gründe haben zu Nachforderungen geführt?



7. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um auf eine mögliche zunehmende Knappheit von Saisonarbeitskräften zu reagieren?





Häufige Fragen der Mitglieder

Kindergeld

UnionTAX
International Swiss

Ignorieren, Bearbeiten,
Drohungen,
Bearbeitungsgebühr, Risiko?

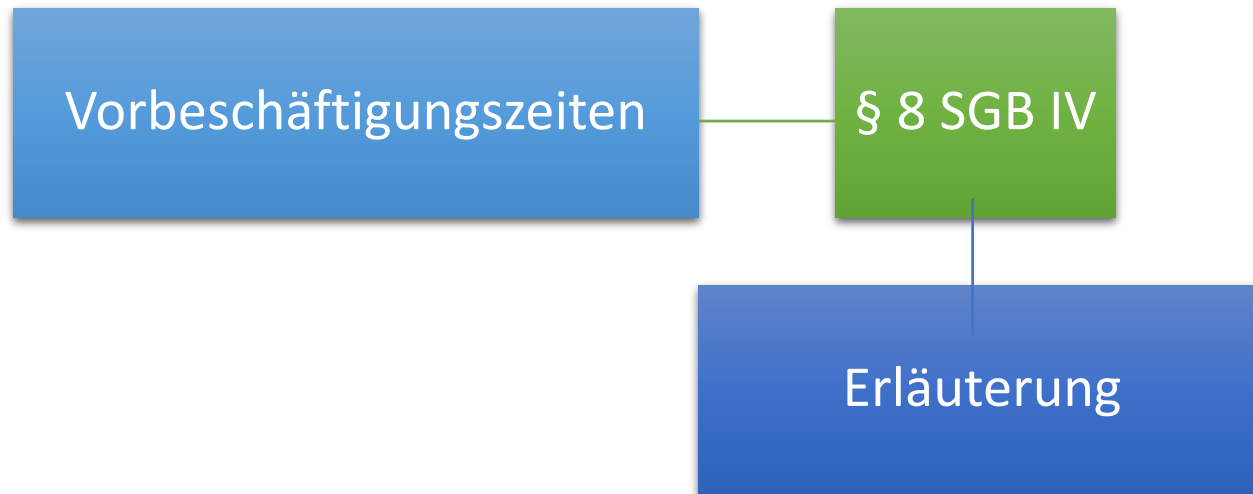
Vorbeschäftigungszeiten

§ 8 SGB IV

Erläuterung

Sozialversicherung

Beweislastumkehr durch
DRV



- 2) 1Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. 2Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. 3Wird beim Zusammenrechnen nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. 4Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

Berufsmäßigkeit

Nicht berufsmäßig	Berufsmäßig
AN mit versicherungspflichtigen Beschäftigung inkl. Zeiten während bezahltem Urlaub	Beschäftigte im unbezahlten Urlaub
Selbstständige	Arbeitslose, Arbeitssuchende, Leistungsempfänger der BA
Beamte, Beamtinnen	Empfänger von Sozialleistungen
Freiwilliges Soziales, oder ökologisches Jahr, freiwilliger Dienst/Wehrdienst	Asylbewerber, geduldete Personen
Rentner, Rentnerinnen	Schulabgänger nach Schulentlassung bis Aufnahme einer Beschäftigung / Ausbildung
Hausfrauen, Hausmänner	Personen in Elternzeit
Studierende, Schüler, Schülerinnen	Studierende nach Abschluss des Studiums
Schulabgänger zwischen Abitur und Studium	

Beispiel:

- Kurzfristige Beschäftigung eines Arbeitslosen ist möglich, sofern das Entgelt von 450 € nicht übersteigt.

= Berufsmäßigkeit ist unerheblich, wenn die Geringfügigkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Geringfügige und kurzfristige Beschäftigung

- Kurzfristige und geringfügige Beschäftigung einer Person bei verschiedenen Arbeitgebern ist möglich.
- Unternehmeridentität beachten
 - Juristische Person (z.B. GmbH) und natürliche Personen (z.B. GbR)
 - Beispiel: GmbH GF und Haushalthilfe bei Privatperson
- Bei Anschlussbeschäftigung: Gleiche Tätigkeit und direkter Anschluss beachten, wenn bei Unternehmeridentität = kritisch

3 Monate vs. Kalendertage

- Abgrenzung 70 Tage / 3 Monate: 5 Tage pro Woche
- Bei mehreren Beschäftigungszeiträumen sind 90 Kalendertage anzunehmen
- Teilmonate werden mit tatsächlichen Tagen gerechnet
- Volle Kalendermonate und Zeitmonate werden mit 30 Tagen gerechnet

Beispiel:

- Beschäftigung: 15.05 – 07.07 sind 53 Kalendertage
 - Teilmonat bis 31.05. = 16 Tage
 - Kalendermonat: 01.06 – 30.06. sind 30 Kalendertage
 - Teilmonat ab 07.07. sind 7 Tage
- Achtung: Februar gilt als 30 Tage = Überschreitung der 90 Tage möglich, wenn mit 28 Tagen gerechnet wird.
- Regel: Alle Kalendermonate mit 30 Tagen rechnen.

Pflichtige- nach kurzfristiger Beschäftigung

- Unterbrechungszeitraum zwischen kurzfristiger und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung = 2 Monate
- Bedingungen für nahtlosen Übergang zwischen kurzfristiger und pflichtiger Beschäftigung
 - Unvorhersehbare Ereignisse
 - Keine wiederkehrenden Ereignisse

Häufige Fragen der Mitglieder

Kindergeld

UnionTAX
International Swiss

Ignorieren, Bearbeiten,
Drohungen,
Bearbeitungsgebühr, Risiko?

Vorbeschäftigungs-
zeiten

Sozialversicherung

Beweislastumkehr durch
DRV

Terminversäumnis

Sozialversicherung

- Problemfälle
 - Beschäftigung von selbstständigen Landwirten – Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes gilt – Haftung Arbeitgeber!
 - Nachforderungen durch ZUS/CNPAS
 - DRV – Prüfung verschärft:
 - Sozialversicherungsfrei: Ehegatten, Minderjährige, ledige Personen
 - Nachweise erforderlich, der Lebensunterhalt im Heimatland belegt

Rahmenarbeitsvertrag

- 70 Arbeitstage
- Es darf nicht während einem bestehenden Rahmenarbeitsvertrag und einer Unterbrechung von 2 Monaten nachweisbar ein angrenzender Rahmenvertrag mit demselben Arbeitnehmer geschlossen werden.
- Ausnahmen: Keine Abrufbereitschaft, nicht vorhersehbar, zu unterschiedlichen Anlässen, ohne erkennbaren Rhythmus und der AG nicht strukturell auf Einsatz von Aushilfen ausgerichtet ist.
Urteil: BSG, 7.05.2017 (B 12 R 5/12 R)

Umlagen bei ausländischen Arbeitskräften

Für ausländische AN, die während ihrer Beschäftigung in Deutschland weiterhin dem Sozialversicherungsrecht ihres Heimatstaates unterliegen, gilt das Recht des Wohn- oder Herkunftsstaates auch hinsichtlich etwaiger Ansprüche auf Geldleistungen im Krankheitsfall und bei Mutterschaft.

- Demnach hat z.B. ein polnischer Saisonarbeiter, der in Deutschland beschäftigt ist und dem polnischen Recht unterliegt, im Krankheitsfall einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem polnischen Recht.
- Nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Warschau hat ein AN in Polen Anspruch auf Lohnfortzahlung in Abhängigkeit vom Alter für 33 bzw. 14 Tage, und zwar in Höhe von 80% des Lohnes.

Häufige Fragen der Mitglieder

Kindergeld

UnionTAX
International Swiss

Ignorieren, Bearbeiten,
Drohungen,
Bearbeitungsgebühr, Risiko?

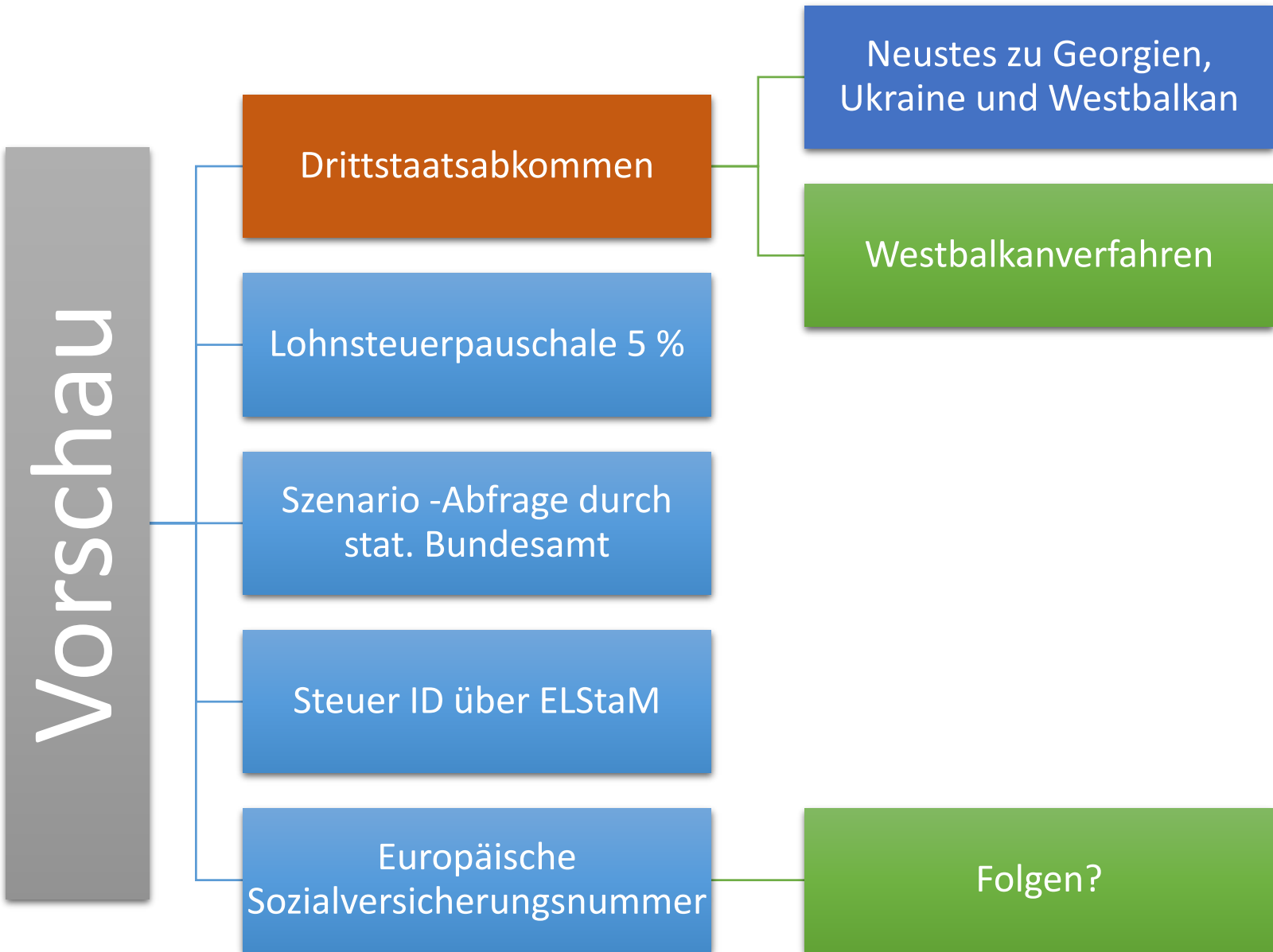
Vorbeschäftigungszeiten

§ 8 SGB IV

Erläuterung

Sozialversicherungsstatus
Hausmann / Hausfrau

Beweislastumkehr durch
DRV



Drittstaatsabkommen

Neustes zu Georgien,
Ukraine und Westbalkan

Bericht über Gespräch mit
ukrainischem Botschafter

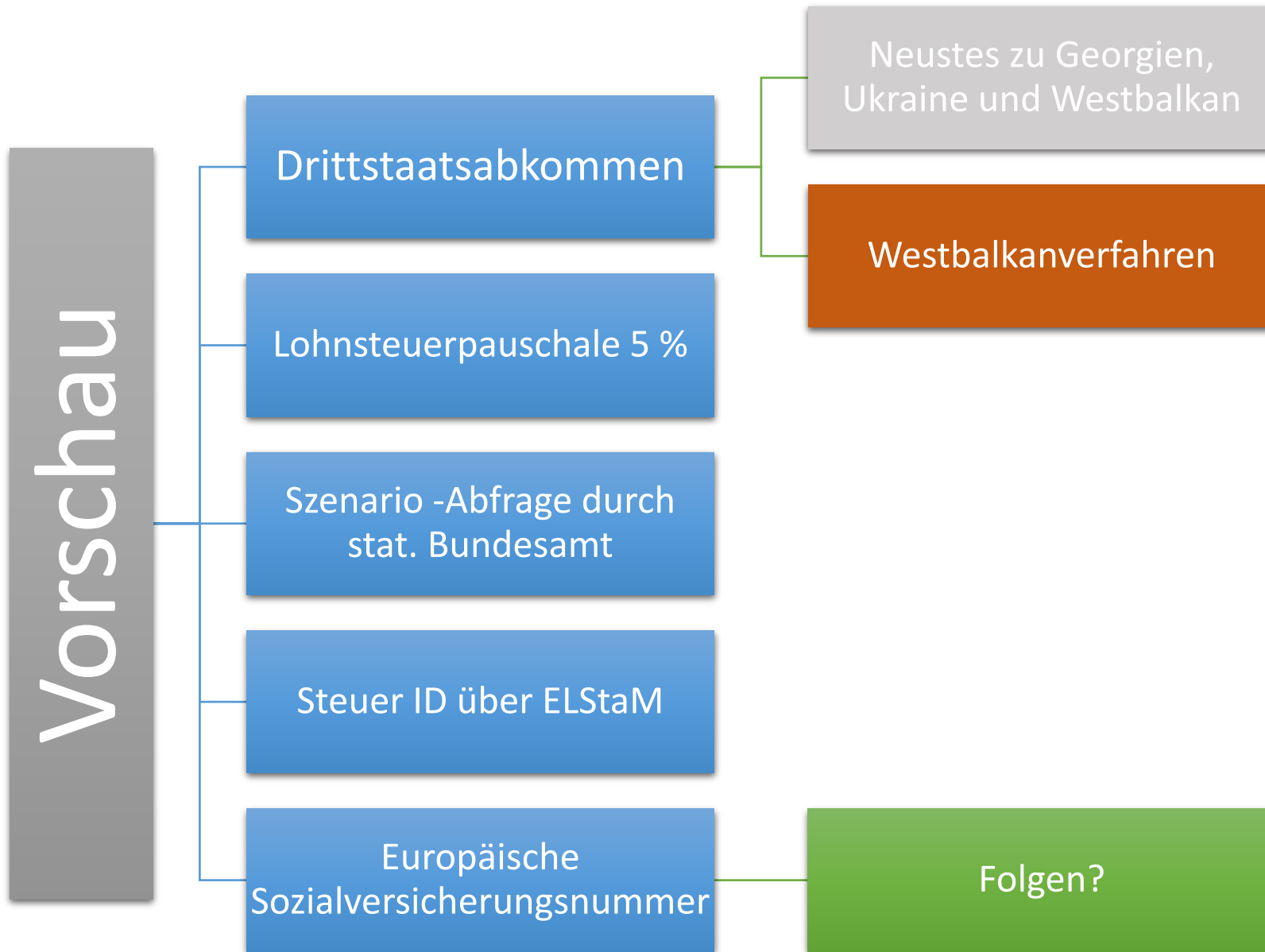
Vertragsabschluss vermutl.
Anfang '20

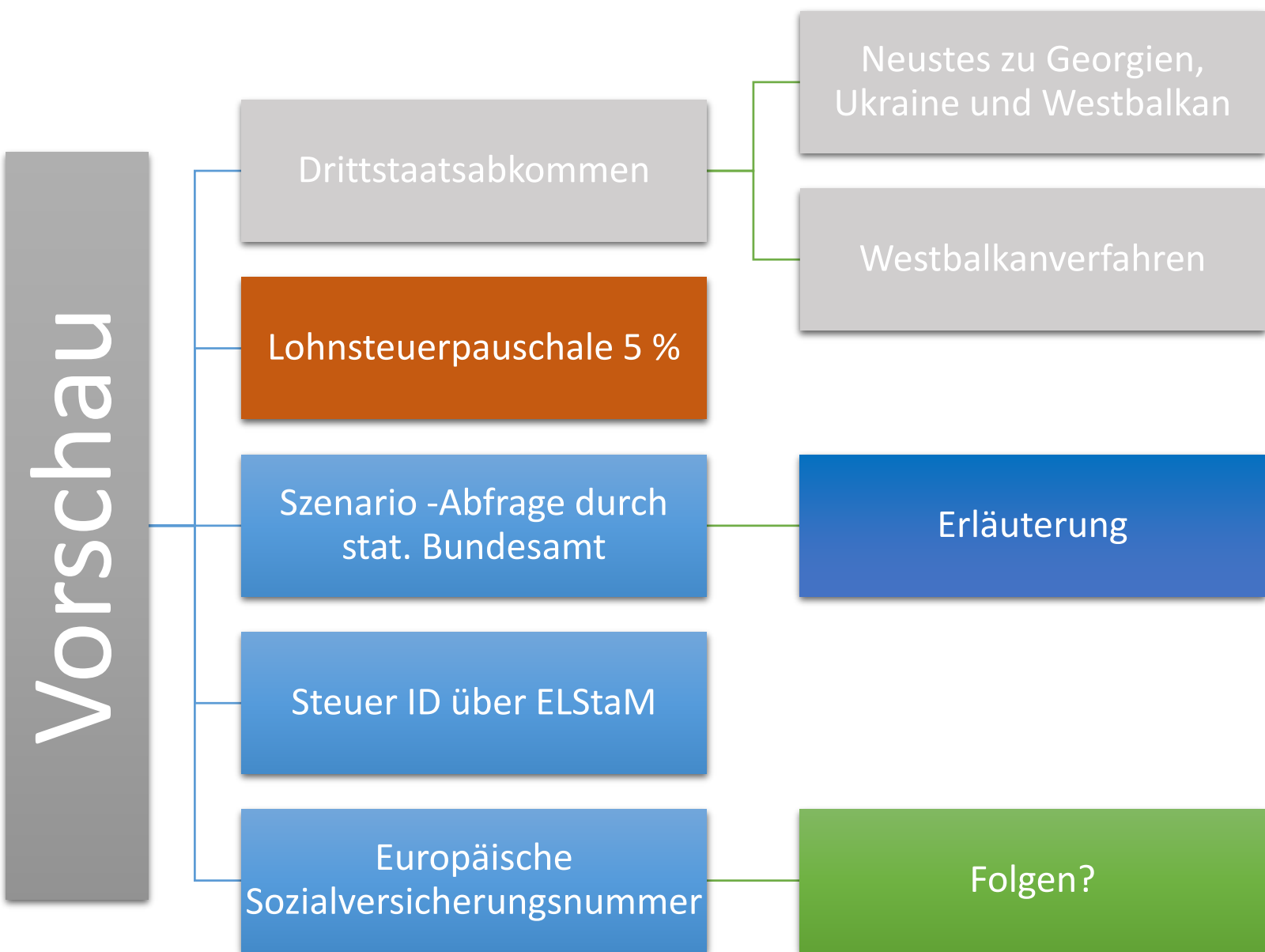
Jan '20
projekt

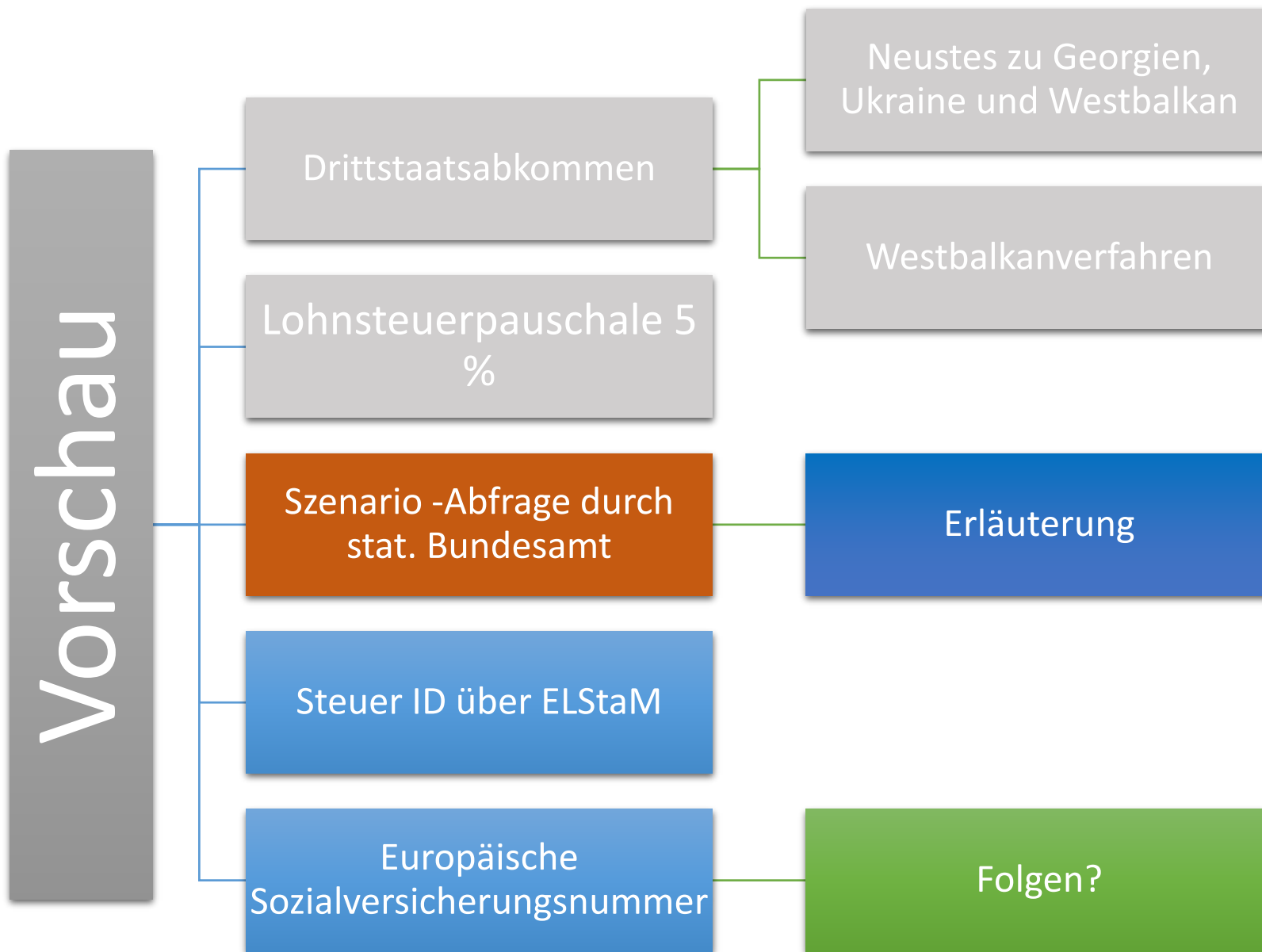


Neustes zu Georgien

- Pilotprojekt mit 400 Saisonarbeitskräften
- Beginn: Mai 2020
- Namentliche und anonyme Anforderung möglich.
- Bearbeitungsdauer (inkl. Visa): namentlich 15 Tage, Anonym: 60 Tage
- ZAV-Verfahren
- VSSE-Mitglieder/Mitglieder der Verbände im Netzwerk erhalten Zugang zu den Personen im Rahmen des Pilotprojektes





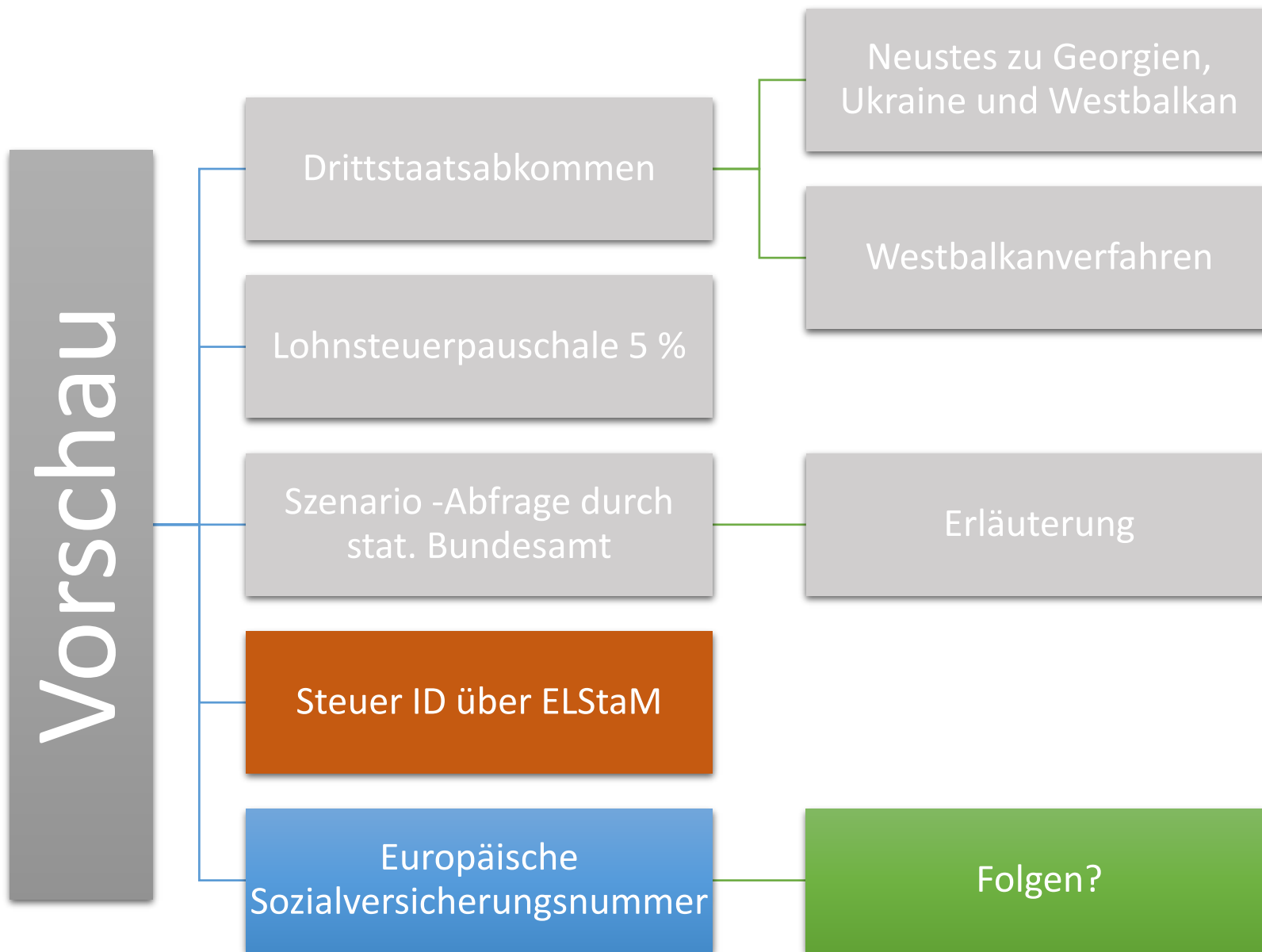


Szenario -Abfrage durch
stat. Bundesamt

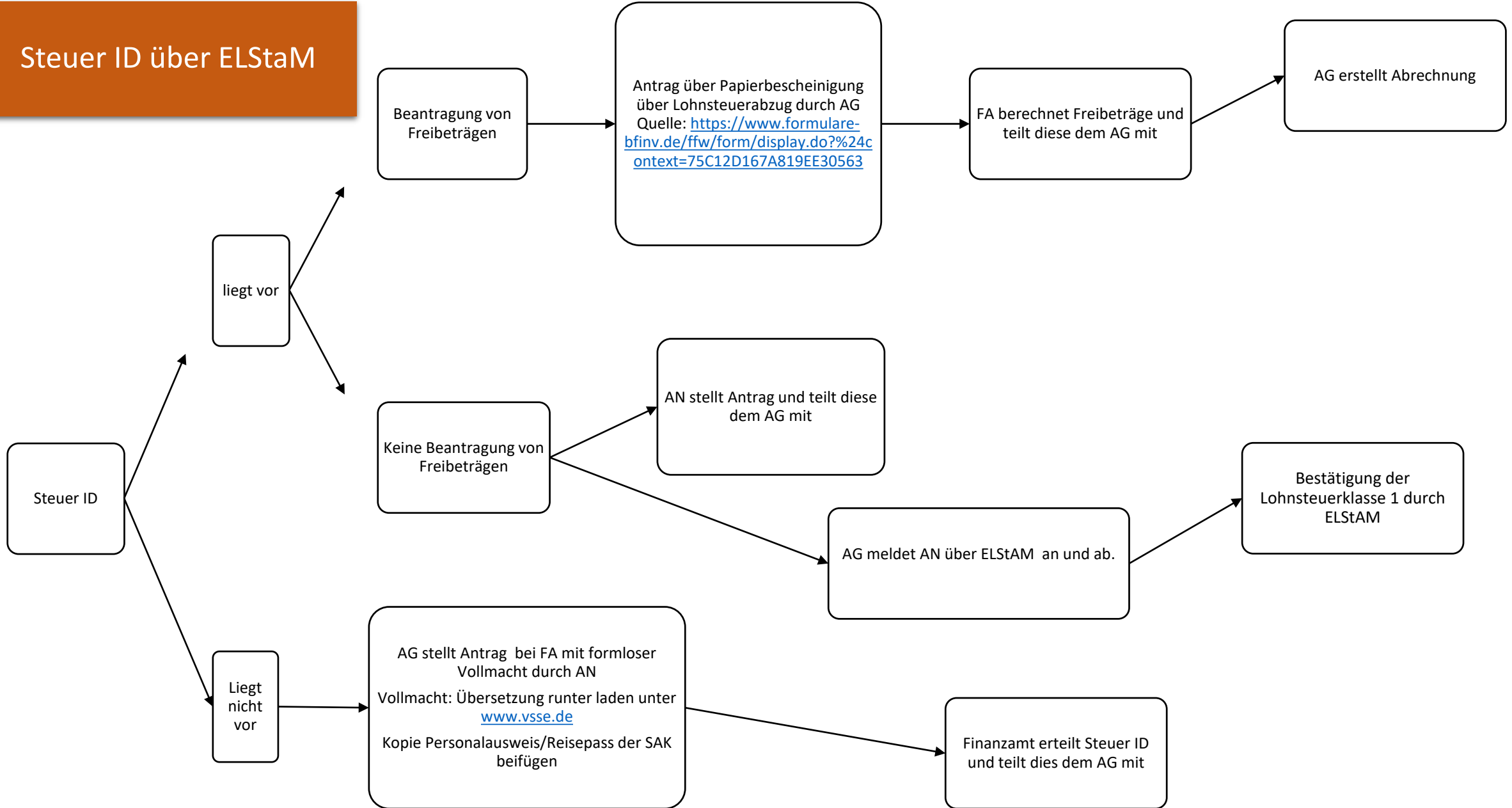
Erläuterung

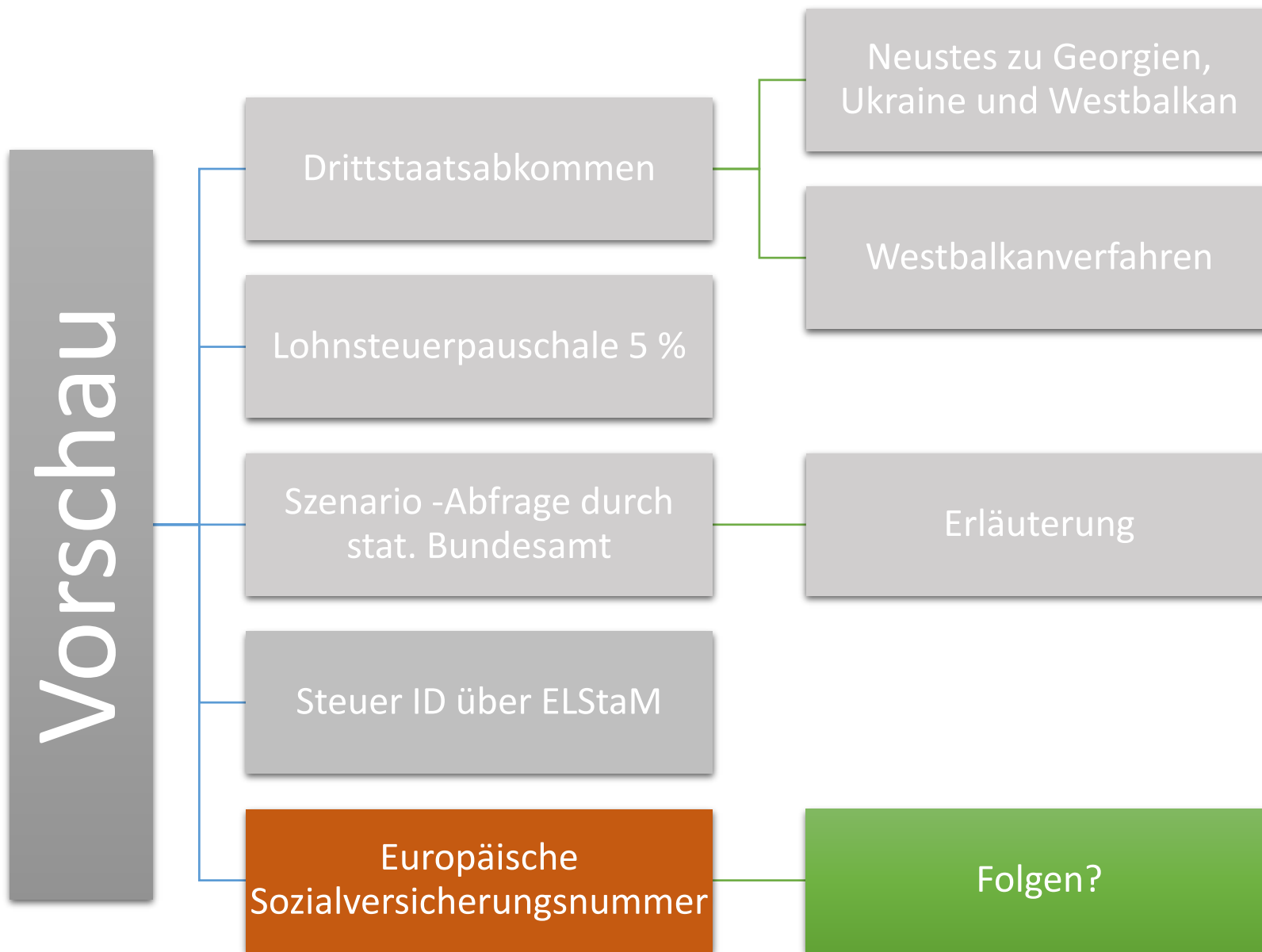
wissen.nutzen.

2. **Szenario A: erleichterte sozialversicherungsrechtliche Prüfung durch Entgelt- und Zeitgrenzen anstelle der Prüfung auf Berufsmäßigkeit**
 - Die *Prüfung, ob eine Beschäftigung berufsmäßig ist, würde entfallen*. Stattdessen würde eine *Entgeltgrenze von durchschnittlich 120 Euro pro Arbeitstag, maximal jedoch 5.400 Euro pro Jahr* (für Entgelte aus kurzfristiger Beschäftigung) gelten.
 - Konsequenz: Beschäftigte mit einem geringeren Stundenlohn können wie derzeit auch bis zu 70 Arbeitstage bzw. 3 Monate lang kurzfristig beschäftigt werden. Bei Beschäftigten mit hohem Stundenlohn müssen die Entgeltgrenzen beachtet werden; dies kann dazu führen, dass die kurzfristige Beschäftigung weniger Arbeitstage umfassen darf.
 - Anstelle der derzeitigen Prüfung, ob die Beschäftigung berufsmäßig ist, müsste dann ausschließlich die Prüfung der Zeit- und Entgeltgrenzen dokumentiert werden. Die übrigen Dokumentationen (z. B. Checklisten zur Prüfung der Berufsmäßigkeit, Fragebogen der Sozialversicherung für osteuropäische Saisonarbeitnehmer) entfielen.



Steuer ID über ELStAM





FRAGEN?

DANKE FÜR IHR INTERESSE